

Satzung der Allgemeinen Wählergemeinschaft Tönning AWT

§1 Name

Die Gemeinschaft trägt den Namen
"Allgemeine Wählergemeinschaft Tönning"

§2 Sitz- und Tätigkeitsbericht

Die Allgemeine Wählergemeinschaft Tönning hat ihren Sitz in Tönning.
Der Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf den Kreis Nordfriesland und die Kommune Tönning

§3 Ziele

Die AWT will auf demokratischer Grundlage alle nationalpolitischen und kommunalpolitischen Belange der schleswig-holsteinischen Bevölkerung, entsprechend der Eigenart des Landes vertreten.

Sie will das ehrenamtliche Element in der Selbstverwaltung fördern. Sie tritt daher für die Persönlichkeitswahl ein. Diese Ziele will die AWT erreichen, insbesondere durch Aufstellung eigener Wahlvorschläge bei Kreis- und Gemeindewahlen. Dadurch und durch geeignete andere Maßnahmen nimmt sie Einfluss auf das politische Leben, insbesondere auf das kommunalpolitische Geschehen unseres Kreis- und Gemeindegebietes

§3a Mitgliedschaft

Mitglied der AWT kann jeder wahlberechtigte Tönninger Bürger werden, der sich zu ihren in dieser Satzung niedergelegten Zielen bekennen und nicht Mitglied einer politischen Partei ist. In allen anderen Fragen herrscht innerhalb der AWT Meinungsfreiheit. Insbesondere wird keine Ausrichtung auf eine bestimmte politische oder sonstige Weltanschauung gelegt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und mit 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Austritt ist jederzeit möglich; er muss schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für den laufenden Monat und die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der AWT sind trotz Austrittserklärung zu erfüllen.

§4 Organe

Organe der Allgemeinen Wählergemeinschaft Tönning sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.

1. Festlegen der Richtlinien seiner Aufgaben im Rahmen der in dieser Satzung niedergelegten Ziele.
2. Wahl des Vorstandes
3. Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
4. Aufstellen der Wahlvorschläge.
5. Satzungsänderungen.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzende/n

1. Stellvertreter/in
- Schriftführer/Äin
Kassierer/in

Er kann um bis zu sechs Beisitzer/innen verstärkt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Dem Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit das Vertrauen entziehen. Wird das Vertrauen entzogen, so hat der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied sein Amt niederzulegen. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt die Beschlüsse durch.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt die AWT nach außen.

§8 Vorstand im Sinne des BGB

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, vertritt die Vereinigung im Sinne des BGB.

§9 Wahlen

Alle in der Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen in der Regel durch Beruf, auf Antrag durch Stimmzettel oder namentlich und werden durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§10 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich festgelegt ist. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, Auf Antrag muss durch Namensaufruf bzw. mit Stimmzettel abgestimmt werden.

§11 Abwicklung der Tagungen

Den Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt die Tagesordnung.

1. Der Vorsitzende der AWT führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

2. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Versammlungen. Er ist berechtigt, jeden Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihn nötigenfalls das Wort zu entziehen.

Über Einsprüche zur Geschäftsordnung entscheidet auf Antrag die Versammlung.

3. Änderungen der Reihenfolge der festgelegten Tagesordnung können durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge werden nur verhandelt, wenn sie schriftlich gestellt sind und auf der Tagesordnung stehen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung mit 2/3 - Mehrheit.

4. Die Verhandlung über jeden Gegenstand der Tagesordnung leitet der Berichterstatter ein. Die Redner sind nach der Reihenfolge der Anmeldungen so lange zu hören, bis die Rednerliste erschöpft ist, oder die Versammlung auf Antrag den Schluß der Beratung beschließt.

§12 Beiträge

Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§13 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes liegen vor, wenn mehr als 1/3 der eingetragenen Mitglieder oder des Vorstandes anwesend sind. Weiter ist der Vorstand ermächtigt, formelle Ergänzungen selbst vorzunehmen.

§14 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§15 Auflösung der Allgemeinen Wählergemeinschaft Tönning

Anträge auf Auflösung der AWT bedürfen der Unterstützung durch eine 2/3 - Mehrheit der eingetragenen Mitglieder, Ist die Auflösung der AWT ordnungsgemäß durch zeitige Einberufung einer Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung bekanntgegeben worden, kann in dem folgenden Wahlgang die Auflösung der AWT mit einfacher Mehrheit beschlossen werden

Das Vermögen der AWT fällt dann der Gemeindekasse Tönning zu, mit der Auflage, diesen Betrag den kulturellen oder sportlichen Vereinen zukommen zu lassen